

Genossenschaft Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile



Allgemeine Vertragsbedingungen: Selbsternte-Pass

1 Was ist der Selbsternte-Pass?

Der Selbsternte-Pass berechtigt zur Ernte von landwirtschaftlichen Produkten, in erster Linie Gemüse und Früchte, der Genossenschaft „Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile“ (nachfolgend Genossenschaft).

2 Wer darf ernten?

Wer Genossenschaftsmitglied der Genossenschaft ist und einen Selbsternte-Pass gelöst hat (nachfolgend Selbsternter genannt, weibliche Form ist inkludiert). Ein Genossenschaftsmitglied kann so viele Selbsternte-Pässe lösen, wie er Anteilscheine an der Genossenschaft hält.

3 Wo wird geerntet?

Die Ernte erfolgt auf den durch die Genossenschaft kommunizierten landwirtschaftlichen Betrieben, soweit im Selbsternte-Pass oder den Ernteanweisungen nichts anderes vorgegeben ist.

4 Wieviel und wann?

Ein Selbsternte-Pass richtet sich quantitativ nach einem 1-2 Personen Haushalt.

Es können wöchentlich von 1. Mai bis Ende November festgelegte Mengen geerntet werden. Während der Wintermonate kann mindestens einmal pro Monat (nach Möglichkeiten im 2–Wochen-Rhythmus) geerntet bzw. abgeholt werden.

Früchte und Gemüse können von den Selbsterntern in festgeschriebenen Mengen und zu festgelegten Zeiten geerntet werden.

Die Selbsternter können auf der Schautafel und in einem wöchentlich versendeten Mail nachlesen, welche Menge von welchem Gemüse und welchen Früchten sie in der jeweiligen Woche ernten können.

Die Erntewoche startet am Freitagmorgen und dauert bis Donnerstagmittag, 12.00 Uhr.

Die Selbsternter können dem Betrieb jeweils im Herbst (am Herbstfest oder elektronisch) ihre Wünsche von Gemüse und Früchten angeben. Im Übrigen obliegt der Entscheidung über Menge und Art von Gemüse und Früchten den betreffenden Betriebsleitern und der Natur.

5 Abwesenheitsregelung

Wenn ein Selbsternter das Gemüse und die Früchte einer Woche nicht abholt, erlischt sein Anrecht darauf.

Ein Selbsternter kann während Abwesenheit einen Freund, Bekannten, Nachbarn mit der Ernte beauftragen, sofern diese Person von einem Selbsternter auf dem Feld in die Ernte eingeführt wurde.

6 Selbsternte-Pass-Gültigkeit und -Preis

Beginn Ernteberechtigung: Die Genossenschaft entscheidet über die Ernteberechtigung, sobald der Selbsternter den unterzeichneten Antrag zum Erwerb eines Selbsternte-Passes bei der Genossenschaft einreichte. Ein Selbsternter, der noch nicht Genossenschaftsmitglied ist, muss zusätzlich zum Antrag für den Selbsternte-Pass die unterzeichnete Beitrittserklärung einreichen. Der Selbsternter ist ab dem Zeitpunkt zur Ernte berechtigt, der ihm von der Genossenschaft schriftlich mitgeteilt wird.

Betriebsjahr: Der Selbsternte-Pass dauert vom 1. Mai bis am 30. April vom nächsten Jahr. Sollte der Selbsternter die Ernteberechtigung erst im Verlauf des Betriebsjahres erwerben, entscheidet die Verwaltung zusammen mit dem jeweiligen Betriebsleiter über den pro rata Preis des Selbsternte-Passes und die obligatorische Mitarbeit, je nach Zeitpunkt des Betriebsjahres.

Verlängerung: Der Selbsternte-Pass verlängert sich automatisch um ein Jahr.

Kündigung: Der Selbsternte-Pass kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Betriebsjahres schriftlich gekündigt werden (per 30. April). Die Ernteberechtigung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigung des Selbsternte-Passes hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft. Der Austritt aus der Genossenschaft hat hingegen die automatische Kündigung des Selbsternte-Passes zur Folge.

Preis: Der Preis für einen Selbsternte-Pass wird von der Genossenschaft jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Die Genossenschaft kann Solidaritäts-Pässe ausgeben.

7 Obligatorische Mitarbeit

Die Selbsternter müssen sich an der landwirtschaftlichen Produktion und den genossenschaftlichen Aktivitäten beteiligen. Namentlich geht es um Mitarbeit auf dem Feld, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration oder in einer Projektgruppe.

Die Anzahl Tage solcher obligatorischen Mitarbeit wird von der Genossenschaft jährlich anlässlich der Generalversammlung festgelegt. Zusätzliches, wie auch spontanes Engagement ist jederzeit willkommen.

Der Zeitpunkt der Mitarbeit und die anfallenden Tätigkeiten werden von dem jeweiligen Betriebsleiter und/oder der Verwaltung bestimmt, koordiniert und unter www.minga.ch oder per Mail kommuniziert.

Wird das obligatorische Pensum nicht erfüllt, wird ein Kompensationsbeitrag von 150 Fr. pro nicht geleistetem halben Tag eingefordert. Dieser Betrag kompensiert die Arbeit, die im Falle eines Nichterscheinens von den Fachkräften des Betriebes zusätzlich geleistet werden muss. Die

Höhe ist für alle Selbsternter gleich hoch und wird von der Verwaltung vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.

Für geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um spezifische Ausrüstung kümmert sich der Betrieb.

8 Freiwillige Mitarbeit

In Absprache mit der Verwaltung und den Fachkräften des Betriebes unterstützen Freiwillige die Tätigkeiten für die Produktion von Gemüse und Früchten. Freiwillige Mitarbeitende, die keine Selbsternter oder Mitglieder der Genossenschaft sind, sind herzlich willkommen.

Die Freiwilligen verhalten sich entsprechend den Leitsätzen der Genossenschaft und den hiernach folgenden Verhaltensregeln.

9 Verhaltensregeln

- Jeder Selbsternter holt nur so viel Gemüse, wie ihm in der laufenden Woche zusteht.
- Die Selbsternter halten sich an die Ernteanweisungen auf den Schildern.
- Die Selbsternter betreten nicht das Beet sondern nur die Wege.
- Die Selbsternter sollen eigene Körbe, Taschen oder ähnliches mitnehmen mit dem Ziel Plastiksäcke zu vermeiden (oder zu recyceln).
- Gemüse und Früchte der Genossenschaft richten sich nicht nach optischen Normen. Auch die krumme Karotte oder das Kohlrabi mit kleinem Schneckenloch schmecken gut. Die Selbsternter vermeiden aktiv Food Waste, indem auch nicht ganz perfektes Gemüse oder nicht perfekte Früchte geerntet werden.
- Die Selbsternter tragen Sorge zu allen Werkzeugen und versorgen diese wieder.

10 Projektgruppen

Selbsternter und Genossenschaftsmitglieder können sich an Projektgruppen beteiligen. Die Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema, wie zum Beispiel Mitgliederwerbung, Organisation eines Genossenschaftsanlasses etc. Die Mitarbeit in Projektgruppen wird an die Zeit der obligatorischen Mitarbeit angerechnet.

11 Versicherung und Haftung

Wer bei den Aktivitäten der landwirtschaftlichen Produktion und der Genossenschaft mitwirkt, ob obligatorisch oder freiwillig, ist selber für die Versicherung allfälliger Risiken verantwortlich (v.a. Unfallversicherung). Jegliche Haftung der Genossenschaft oder von landwirtschaftlichen Betrieben für Schäden, die aufgrund der Mitarbeit entstehen, ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

Zusätzlich hat der Betrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung für alle anderen Fälle abgeschlossen.

12 Name

„Minga vo Meile“ bedeutet „Min Garte vo Meile“. Die Genossenschaftsmitglieder sollen sich wohl fühlen im Garten und sich mit ihm identifizieren. Gleichzeitig kommt der Begriff „Minga“ aus Südamerika und steht für einen Aktionstag der Dorfgemeinschaft, von dem alle einen Nutzen haben (Bsp. Wasserleitung reparieren, Strasse ausbessern).

Meilen, 4. Mai 2019